

Reglement zur Förderung und Unterstützung der Vereine des Bezirks Küsnacht

00.000.000

gültig ab Datum

Reglement zur Förderung und Unterstützung der Vereine des Bezirks Küsnacht (gültig ab Datum.)

Der Bezirksrat beschliesst mit Bezirksratsbeschluss Nr. XY vom Datum.,
gestützt auf Zitierung der Erlasse.:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

Der Bezirk Küsnacht anerkennt die Arbeit der Vereine als wesentlichen Beitrag an den Zusammenhalt der Gesellschaft. Er ist interessiert an einem vielfältigen Vereinsleben im Bezirk. Er unterstützt daher im Rahmen von Kultur-, Freizeit- und Sportförderung Vereine und Institutionen gemäss diesem Reglement mit ordentlichen oder situationsbedingten Beiträgen.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB und mit statuarischem Sitz im Bezirk Küsnacht.

² Auf politische Parteien und politisch, religiös oder weltanschaulich motivierte Interessengemeinschaften und Gruppierungen findet dieses Reglement keine Anwendung. Diese haben somit keinen Anspruch auf Unterstützung des Bezirks im Sinne dieses Reglements.

³ Vereine mit rein gesellschaftlichem Charakter oder mit einer rein kommerziellen Absicht, deren Einnahmen über die Querfinanzierung der Vereinszwecktätigkeit hinausgehen, erhalten keine Unterstützung.

Artikel 3 Förderung

Der Bezirk fördert die Vereine durch direkte und indirekte Unterstützung sowie mit Leistungsvereinbarungen. Insbesondere werden Angebote für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Inklusionsförderung) unterstützt.

II. Bedingungen

Artikel 4 Vereinszweck

Die Vereine verfolgen einen wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, musischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen oder kommerziellen Zweck.

Artikel 5 Vereinsaktivität

Die Vereine führen regelmässige Aktivitäten oder Veranstaltung im Rahmen des Vereinszwecks durch.

Artikel 6 Registrierung

Die Vereine sind verpflichtet, sich im Vereinsverzeichnis auf der Webseite des Bezirks zu erfassen. Sie sind verantwortlich für die Nachführung der Daten.

Artikel 7 Schutz der beteiligten Personen

¹ Die Vereine bekennen sich dazu, unter ihren Mitgliedern keine verbale, körperliche oder psychische Gewalt sowie keine Ausgrenzung zu tolerieren.

² Die Vereine verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzvorschriften (Suchtmittel, leistungssteigernde Substanzen etc.) bei allen Aktivitäten sowie zum Verzicht entsprechender Werbung. Zudem verpflichten sie sich zur Einhaltung der Anforderungen zur Prävention sexueller Belästigung sowie zur entsprechenden Weiterbildung der Jugendleitenden.

³ Die vom Bundesamt für Sport BASPO und Swiss Olympic erlassenen Ethik-Charta ist sinngemäss von den Vereinen mitzutragen.

III. Direkte Unterstützung

Artikel 8 Ordentliche finanzielle Beiträge

Zuwendungen in Form ordentlicher finanzieller Beiträge werden aufgrund der folgenden Beitragskategorien geregelt:

- a. Mitgliederbeitrag (Sockelbeitrag)
- b. Beitrag für Öffentlichkeitswirksamkeit
- c. Förderbeitrag für gesellschaftliche Vielfalt (Inklusion)
- d. Beitrag für externe Raumbenutzung

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Bezirksgemeinde im Rahmen des jährlichen Voranschlages.

Artikel 9 Ausserordentliche finanzielle Beiträge

¹ Ausserordentliche finanzielle Beiträge können insbesondere aufgrund folgender Ereignisse beziehungsweise in folgenden Fällen gesprochen werden:

- a. Vereinsjubiläen
- b. Aktive Teilnahme an kantonalen und eidgenössischen Festen sowie vergleichbaren, nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen
- c. Inklusionsförderung
- d. Projekt- und Anlasssponsorship
- e. Lagerbeiträge

² Die Höhe des verfügbaren Gesamtbetrages für die ausserordentlichen finanziellen Beiträge legt der Bezirksrat jährlich mit dem ordentlichen Voranschlag fest.

³ Über die gesprochenen Beträge wird ein Verzeichnis geführt.

Artikel 10 Umfang der Beiträge

Der Bezirksrat regelt den Umfang der einzelnen finanziellen Beiträge in einer Verordnung.

IV. Indirekte Unterstützung

Artikel 11 Infrastruktur

¹ Der Bezirk stellt nach Möglichkeit und vorhandenem Angebot die gemeindeeigenen Räumlichkeiten beziehungsweise Infrastrukturen zur Verfügung.

² Die Konditionen richten sich nach dem Benützungs- und Gebührenreglement, Liegenschaften und Anlage des Bezirks Küssnacht.

Artikel 12 Kommunikation

¹ Der Bezirk stellt den Vereinen Plattformen zur Präsentation des Vereins zur Verfügung.

² Der Bezirk fördert den Austausch mit den Vereinen.

V. Leistungsvereinbarungen

Artikel 13 Inhalt

¹ Der Bezirk schliesst mit Vereinen, welche einen klaren Leistungsauftrag und einen finanziellen Unterstützungsbeitrag ab Fr. 10'000.-- erhalten, eine schriftliche Vereinbarung im Sinne einer Leistungsvereinbarung ab. Diese beinhaltet die Art, den Umfang und die Dauer der Leistung des Vereins sowie die zugesprochene Entschädigung.

² Der Bestand einer Leistungsvereinbarung schliesst grundsätzlich den Anspruch auf direkte (ausserordentliche) und indirekte Unterstützung nicht aus. In der Leistungsvereinbarung kann jedoch der Verzicht auf einen Anspruch vereinbart werden.

VI. Verfahren

Artikel 14 Gesuche

¹ Gesuche für die ordentlichen finanziellen Beiträge sind bei der erstmaligen Gesuchstellung oder bei Änderung seit der letzten Gesuchstellung im Rahmen des Voranschlags bis zum 31. Mai (ein Jahr im Voraus) beim Bezirk einzureichen. Anschliessend ist das Beitragsgesuch alle vier Jahre neu einzureichen.

² Gesuche für die ausserordentlichen finanziellen Beiträge sind ereignisbezogen spätestens 10 Wochen vor dem Anlass zu stellen.

³ Der Bezirksrat legt die Details in einer Verordnung fest.

VII. Pflichten und Sanktionen

Artikel 15 Auflösung des Vereins, Fusion

Wird ein Verein, der Unterstützungsbeiträge nach diesem Reglement bezieht, aufgelöst, ist der Vorstand verpflichtet, dies dem Bezirk umgehend mitzuteilen. Das gleiche gilt bei der Fusion zweier oder mehrerer Vereine.

Artikel 16 Rückzahlungspflicht

Der Bezirksrat kann die teilweise oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen fordern, wenn:

- a. Die Finanzhilfe mit falschen Angaben erwirkt wurde;
- b. Die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen nicht, unvollständig oder nicht ordentlich erbracht wurden;
- c. Der Verein während des Beitragsjahres aufgelöst wird.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Ausnahmen

Der Bezirksrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2028 in Kraft.

Grundlagen

- Bezirksratsbeschluss Nr. XY vom Datum.
- ...